

19.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - Inzu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes

AS, FJ
Fz, In

1. mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz

2. []

2. [grundlegend]

AS, FJ,
Fz, In

zu überarbeiten.

(noch
Ziff. 1)**Ausgeliefert am 19. NOV. 1996**

Begründung:

AS, FJ
Fz, In

3. Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzesbeschluß zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz ab

FJ
Entfällt bei
Ablehnung
von Ziff. 3

4.*) , da dieser aus frauenpolitischer Sicht grundlegend überarbeitungsbedürftig ist.

AS
Fz
In

5.*) Der Gesetzesbeschluß ist zumindest in folgenden Bereichen grundlegend überarbeitungsbedürftig, um den Anforderungen, die an ein Arbeitsförderungsgesetz gestellt werden müssen, gerecht zu werden:

AS
Fz
In

6. Ziel des Gesetzes muß auch das Erreichen eines möglichst hohen Beschäftigungsstandes sein.

AS
Fz
In

7. Den besonderen schwerwiegenden Problemen des ostdeutschen Arbeitsmarktes, aber auch in den arbeitsmarktpolitischen Problembereichen der alten Länder, muß Rechnung getragen werden.

AS
Fz
In

8. Der Bundesrat hält es für unbedingt erforderlich, die Finanzierungsgrundlagen der Arbeitsförderung nachhaltig zu sichern.

*) Bei Annahme von Ziffer 4 und Ziffer 5 werden beide Ziffern wie folgt redaktionell angeglichen:
Ziffer 4 wird im Beschluß vor Ziffer 12 aufgeführt und erhält folgende Fassung:
"Der Gesetzesbeschluß ist auch aus frauenpolitischer Sicht grundlegend überarbeitungsbedürftig."

AS
Fz
In

9. Eine Stärkung der Selbstverwaltung ist ebenso unerlässlich, wie eine Sicherung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

AS
Fz
In

10. Es ist das Bestreben des Bundesrates, keine Regelungen zu unterstützen, die den arbeits-, tarif- und versicherungsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmer aushöhlen.

AS
Fz
In

11. Leistungseinschränkungen, die finanzielle Lasten lediglich auf die Arbeitslosen sowie die Länder und Kommunen verschieben, wie es der Gesetzesbeschluß beispielsweise in den Bereichen der Lohnersatzleistungen oder der beruflichen Rehabilitation vorsieht, steht der Bundesrat ablehnend gegenüber.

AS
FJ
Fz
In

12. Der im Gesetzesbeschluß formulierte Anspruch auf Frauenförderung ist in den konkreten Inhalten zu realisieren, um die typischen Risiken und Lücken im Berufsverlauf von Frauen abzudecken.